

## Gesuch um Allmendbenützung für temporäre Installationen

(gemäss Verordnung 16.101 über die Allmendbenützung der Gemeinde Muttenz)

### Gesuchsteller/in

Firma Muster AG

verantwortl. Person Hans Vorbild

Adresse Beispielstrasse 33

PLZ / Ort 4132 Muttenz

Telefon / Mobile 061 123 45 67 / 077 765 43 21

E-Mail hans.vorbild@musterag.ch

### Rechnungsadresse

identisch mit Gesuchsteller/in  Zustelladresse Gesuchsteller/in

Firma

zuständige Person Max Bauhaus

Adresse Musterstrasse 9

PLZ / Ort 4132 Muttenz

**Ortsangaben** (Strasse, Haus-Nr. und oder Bereich) **Fläche** 19 m<sup>2</sup> (nur ganze Zahlen)

Musterstrasse 9 / 11, Sperrung Parkfeld

**Nutzungsdauer** (Tg.Mt.Jahr) von 1. Februar 2024 bis 15. Februar 2024 (max. 6 Monate)

### Grund / Zweck der Beanspruchung (mehrere Angaben möglich)

Verlängerung Gesuch Nr. ....

Installationsfläche

Muldenstandort

Bauabschränkung

Zu- und Wegfahrt

Kranstandort

Barracken / Container

Leitungsüberführung

Güterumschlag

Bau-WC

Materialdepot

**Bemerkungen** Umbau Einfamilienhaus Musterstrasse 9

**Beilage:** Aktueller Situationsplan, farbig, 1:200, mit vermassten Flächen und Abständen (**Auszug Geoinformationen**, <https://geoview.bl.ch>, Orthofoto 50 % eingebildet)

**Haftpflicht:** Die Gesuchstellenden übernehmen die volle und alleinige Verantwortung für mögliche Folgen Ihrer Allmendbenützung. Sie erklären, für die zivilrechtliche Haftung durch eine Haftpflichtversicherung versichert zu sein oder eventuell entstehende Kosten selbst tragen zu können.

Versicherung / Police-Nr.

Risk Versicherungen AG / 1.2024.0101

Ort, Datum Muttenz, 1. Januar 2024 Unterschrift Gesuchsteller/in

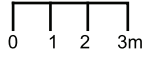
H. Vorbild

**Hinweise:** Die Vorbereitungs- und Aufräumzeiten sind bei der Benützungszeit einzurechnen. Gesuche müssen vollständig ausgefüllt inkl. allfälliger Beilagen **spätestens 10 Arbeitstage vor der gewünschten Nutzung** bei der Bauverwaltung vorliegen. Die Unterschrift Gesuchsteller/in per Tastatur wird nur akzeptiert, wenn die Unterlagen vom betreffenden E-Mail-Account der verantwortlichen Person aus zugestellt werden.

Für die Allmendbenützung werden Gebühren gemäss Verordnung über die Allmendbenützung erhoben. Die Gebühren entfallen nicht, wenn von der Bewilligung kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.



Massstab 1: 200



### Musterplan Gesuch Allmendbenützung

allmendbenuetzung@muttenz.bl.ch

Auszug aus dem Geoinformationssystem Basel-Landschaft

© Kantonale Verwaltung Basel-Landschaft

Swiss Map Raster, SWISSIMAGE, Geolog. Atlas, histor. Karten: Quelle swisstopo

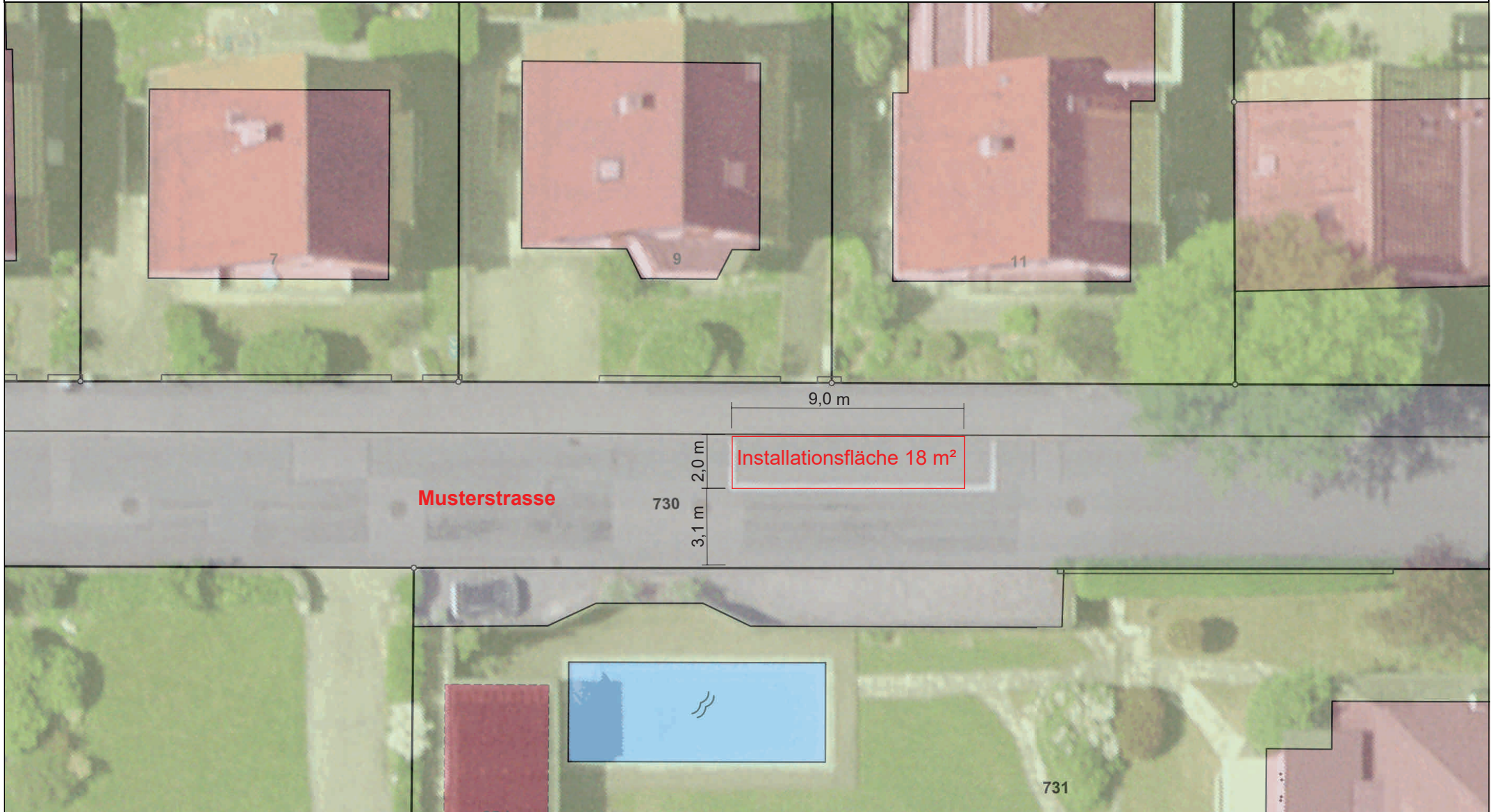
**jeweils aktuelles Datum,  
maximal 1 Monat alt**

**BASEL  
LANDSCHAFT**

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION  
AMT FÜR GEOINFORMATION

Liestadl, 03.12.2020 13:50 Uhr

Die aus dem Geoinformationssystem publizierten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden. Auskunft erteilt die GIS-Fachstelle, Tel. 061 552 52 13.



# Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -plätzen

Die Gemeinde  
informiert

vom 1. Januar 2022

## Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Ausführungszeitpunkt, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

- Kanton Basel-Landschaft, Strassengesetz vom 24. März 1986
- Gemeinde Muttenz, Strassenreglement vom 22. November 2005
- Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

## Allgemeines

1. Grundsätzlich sind alle Bestimmungen zu Verkehrstechnik, Signalisation, Markierung, Unfallverhütung und Sicherheit (VSS, SIA, SN, SUVA usw.) sowie die Vorschriften der Gemeinde Muttenz jederzeit einzuhalten.
2. Gestützt auf die Vorschriften des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), SN 640 535 und 40 538, sowie das Strassenreglement der Gemeinde Muttenz und das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft erlässt die Bauverwaltung die nachfolgenden technischen Weisungen, welche bei allen Grabarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Muttenz zu beachten sind.
3. Das mit der Bewilligung verbundene Sondernutzungsrecht verpflichtet die Bewilligungsnehmenden:
  - seine Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten.
  - für alle Schäden und Nachteile aufzukommen, die durch Grabarbeiten, den Ein- und Ausbau oder den Betrieb der Leitung der Öffentlichkeit oder Privaten entstehen.
  - alle Anpassungen an ihren Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn dies infolge Neuerstellung oder Korrektur von Verkehrsflächen und Werkleitungen der Gemeinde erforderlich ist.
  - nach Erlöschen des Sondernutzungsrechtes die Leitungen auf Verlangen der Gemeinde entschädigungslos zu entfernen und die öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten wieder in Stand zu stellen.
4. Die Bewilligung beinhaltet keine Dienstbarkeiten zugunsten der Gesuchstellenden.

## Bewilligung

1. Jede Aufgrabung ist bewilligungspflichtig und darf nur durch eine von der Gemeinde Muttenz anerkannte Tiefbauunternehmung ausgeführt werden, welche die Anforderungen gemäss Beschaffungsgesetz erfüllt. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlich vorliegender Bewilligung und Anmeldung des Baubeginns beim Ressortleiter Strassenunterhalt begonnen werden.
2. Dem Gesuchsformular der Gemeinde muss ein aktueller Auszug aus dem Leitungskataster der Gemeinde Muttenz mit Eintrag der projektierten Leitungen sowie der Aufgrabungs- / Baustellenbereiche eingereicht werden.
3. Es besteht grundsätzlich die Pflicht, sich direkt bei allen Werkleitungseigentümern über das Existenz und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Leitungen und Anlagen zu erkundigen. Eine detaillierte Auflistung möglicher «Datenherren» finden Sie auf dem Datenbegleitdokument zum Leitungskatasterauszug unserer Datenverwaltungsstelle Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim.
4. Die im Gesuchsplan eingetragene Leitungsführung ist für die Strasseneigentümerin nicht bindend. Kurzfristige Änderungen vor Baubeginn sind jederzeit möglich. Rechtsansprüche oder finanzielle Forderungen, die aus diesem Vorbehalt entstehen könnten, werden ausdrücklich wegbedungen.
5. Beim Queren von Kantonsstrassen und Unterfahren von Tram- oder Bahngeleisen muss bei der zuständigen Verwaltung ein separates Gesuch eingereicht werden und ist integrierter Bestandteil der kommunalen Bewilligung.

## Sicherung von Leitungen und Vermessungspunkten

1. Beim Freilegen von Leitungen sind deren Eigentümerschaft sofort zu verständigen und deren bzw. dessen Weisungen sind strikte zu befolgen. Das Sichern und Unterfangen von Leitungen ist Sache der Gesuchstellenden.
2. Weggefallene Grenzpunkte und Vermessungszeichen müssen nach Beendigung der Bauarbeiten, durch das Geometerbüro Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim (061 706 93 93), zu Lasten der Gesuchstellenden wieder versetzt werden.

## Durchführung und Verkehrssicherung der Arbeiten

1. Die Durchführung der Arbeiten untersteht der Kontrolle und den Weisungen des Ressortleiters Strassenunterhalt der Gemeinde. Beginn und Beendigung sind ihm rechtzeitig zu melden.

### **Durchführung und Verkehrssicherung der Arbeiten (Fortsetzung)**

2. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Ressortleiter Strassenunterhalt entscheidet über Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs, die auf Kosten der Gesuchstellenden zu treffen sind.
3. Eventuell vorhandene Schäden sind dem Ressortleiter Strassenunterhalt vor Arbeitsbeginn schriftlich (inkl. Plan und Fotos) zu melden und gegebenenfalls anlässlich eines gemeinsamen Augenscheins protokollarisch festzuhalten. Ansonsten wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.
4. Die Allmend ist zu schonen, d.h. unter anderem, sie darf nicht als Werkplatz für die Bearbeitung von Materialien benutzt werden, das Mischen oder Lagern von Beton, Aushub usw. ist nur auf ausreichend grossen, strapazierfähigen und wasserundurchlässigen Unterlagen gestattet, bei Belastungen wie Rollmulden, Mulden, Container, Stützen, schweren Einzelgegenständen usw. sind geeignete Holzunterlagen zu benutzen und die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.
5. Alle Einrichtung der Werke, wie Hydranten, Schieber, Schächte usw. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein. Die Bewilligungsnehmenden haften im Schadenfall für nicht erreichbare Installationen und Anlagen.
6. Die Grabarbeiten sowie das durch Installationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 und dem VSS-Normblatt SN 640 886 abzuschränken, zu signalisieren und ausreichend zu beleuchten.
7. Strassenquerungen haben verkehrsbedingt in der Regel in zwei Etappen zu erfolgen.

### **Grabarbeiten, Spriessungen und Einfüllen der Gräben**

1. Die Grabenränder müssen grundsätzlich gerade und parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden, wobei spitze Belagswinkel grosszügig abzukröpfen sind. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassen- oder Trottoirabschluss müssen auf Kosten der Gesuchstellenden mitentfernt und erneuert werden.
2. Bei Aushubarbeiten ist das anfallende Material in jedem Fall abzuführen.
3. Für die Ausführung von Spriessungen ist die Eidgenössische Verordnung über die Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau (SUVA) massgebend.
4. Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material in Lagen von max. 40 cm Höhe zu verdichten (VSS-Normblatt SN 40 580 und 40 585). Blosses Einschwemmen von Gräben ist nicht gestattet.

### **Erstellen der Fundationsschicht und der Fahrbahndecke**

1. Als Fundationsschicht in den Gemeindestrassen ist eine Kofferung von minimal 50 cm und für Trottoirs von 40 cm Stärke einzubauen.
2. Nach Fertigstellung der Planie und vor Einbau des Belages ist der Ressortleiter Strassenunterhalt zur Abnahme zu benachrichtigen.
3. Unmittelbar nach der Grabeneinfüllung ist eine Asphalttragschicht (Sorte und Stärke gemäss Allmendbewilligung) einzubauen. Die Grabenränder sind vorgängig mit Fugenvergussmasse, Fugenband oder gleichwertigem zu versehen.

### **Garantie**

1. Die Werkeigentümerin bzw. der Werkeigentümer, nicht die Unternehmerin bzw. der Unternehmer, haftet nach der Fertigstellung für allfällige Grabensenkungen und andere Mängel sowie daraus entstehende Schäden am Eigentum der Gemeinde oder Dritten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

### **Wasserbezug ab Hydrant**

1. Für jeden Wasserbezug ab Hydrant ist gemäss aktueller Verordnung zum Wasserreglement eine schriftliche Bewilligung des Ressortleiters Wasserversorgung einzuholen.

### **Einmessen der Leitungen (Leitungskataster)**

1. Gemäss aktueller Verordnung über den Leitungskataster des Kanton Basel-Landschaft müssen alle Leitungen (Haupt- und Anschlussleitungen) eingemessen werden.
2. Mindestens einen Tag vor dem Zudecken der Leitungen muss das Vermessungsbüro des betreffenden Werkes orientiert werden, damit die Leitungen eingemessen werden können. Werden Gräben vorzeitig eingefüllt, so kann die Freilegung der Leitungen zu Lasten der Gesuchstellenden angeordnet werden.

### **Weitere Pflichten der Gesuchstellenden**

1. Gesuchstellende, welche eine Unternehmung mit Aufgrabungsarbeiten beauftragt, ist verpflichtet, diese Vorschriften sowie die Bedingungen in den Aufgrabungsbewilligungen in die Unternehmerverträge aufzunehmen und dem ausführenden Personal in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

### **Verschiedene Bestimmungen**

1. Ausser den vorliegenden Vorschriften der Gemeinde Muttenz gelten vollumfänglich die des Verbandes Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) herausgegebenen Vorschriften.
2. Werden bei Strassenkorrekturen, Unterhaltsarbeiten oder durch die Einwirkung des Verkehrs, die Leitung oder einzelne Teile derselben beschädigt oder zerstört, so hat die Werkeigentümerschaft grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung des eigenen oder fremden Nachteils.
3. Schachtdeckel und Schieberkappen usw. sind der Strassenoberfläche anzupassen. Bei Strassenkorrekturen und Belagserneuerungen müssen diese zu Lasten der Werkeigentümerschaft angepasst werden.
4. Die Bestimmungen der gültigen Gesetze und Reglemente bleiben vollumfänglich bestehen.

## Baumschutzmassnahmen gemäss Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG)

Bäume und Pflanzungen auf Allmend sowie im Besitz oder Eigentum privater, dürfen durch Baumassnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Sind Bauarbeiten oder Baustelleninstallationen im Wurzelbereich nicht zu vermeiden, sind vor Baubeginn die erforderlichen Baumschutzmassnahmen gemäss den Vorgaben der Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) vorzukehren. Für die Anleitung und Überwachung der Baumschutzmassnahmen ist eine Dipl. Baumpflegerin bzw. ein Dipl. Baupfleger beizuziehen, deren bzw. dessen Kontaktdaten frühzeitig dem Ressortleiter Grünanlagen mitzuteilen sind. Für allfällige Schäden an Bäumen und Grünanlagen die durch Missachtung vorgenannter Verhaltensregeln verursacht werden haftet der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin. Sie werden gemäss den aktuell gültigen Richtlinien der VSSG zur Berechnung von Baumschädigungen, bzw. nach Aufwand der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Bei Schäden ist unverzüglich der Ressortleiter Grünanlagen der Abteilung Betriebe (Tel. 061 497 97 44) zu benachrichtigen. Mit ihm ist eine fachgerechte Behandlung abzusprechen und zu koordinieren.

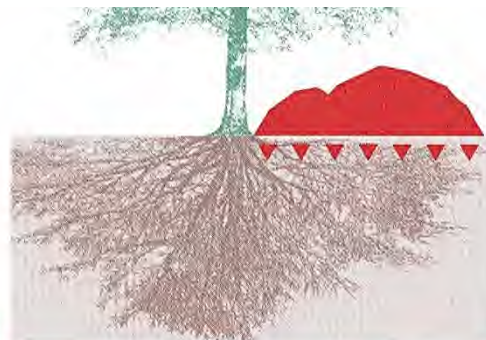
Bauverwaltung Muttenz, August 2019

### Zu vermeiden sind



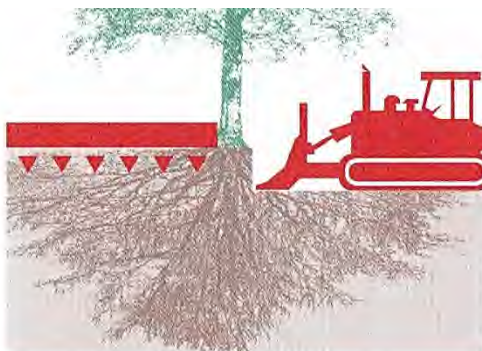
#### Bodenverunreinigung

Verunreinigung des Wurzelbereichs durch Öl, Chemikalien, Abwässer, Zementwasser usw. ist zu vermeiden. Das Deponieren von Gebinden im Baubereich ist untersagt.



#### Materialdepot als Zwischenlager

Zwischenlager von Materialien, Erddeponien usw. auf dem Wurzelbereich (Erddruck) sind untersagt.



#### Bodenabtrag/Bodenauftrag

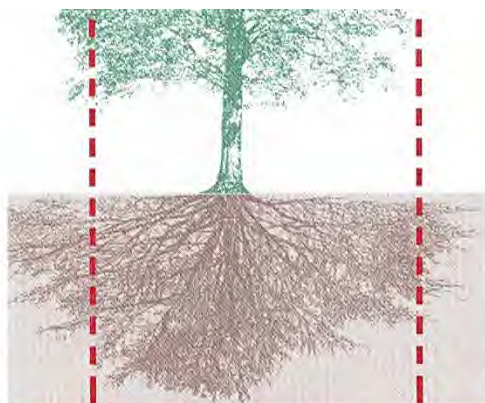
Bodenabtrag oder -auftrag im Wurzelbereich sind zu vermeiden. Im Ausnahmefall von Hand ausführen. (Wurzelbereich entspricht dem Kronenbereich). Vor der Massnahme ist eine Fachperson für Baumschutzmassnahmen beizuziehen.



#### Bodenverdichtung

Deponieren von Baumaterialien, Aufstellen von Mannschaftswagen, Befahren mit Maschinen, Fahrzeugen und Geräten usw. ist im Wurzelbereich untersagt.

## Temporäre Schutzmassnahmen



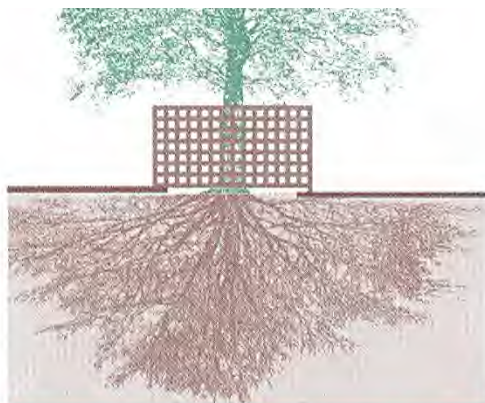
### Allgemeine Hinweise

Baumschutz betrifft immer den Kronen- und Wurzelbereich!  
 Regel: Der Wurzelraum ist mindestens so gross dimensioniert wie die Baumkrone.



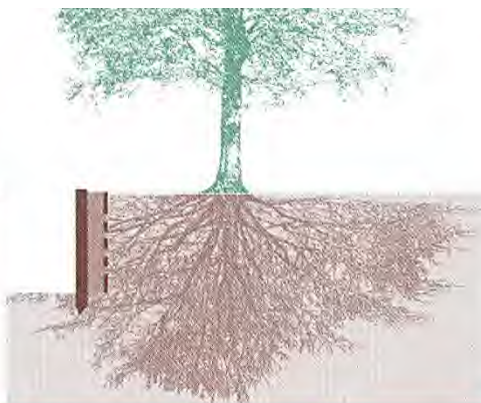
### Optimaler Baumschutz

Ein Zaun oder Gitter rund um den Baum (ausserhalb des Kronen- bzw. Wurzelbereichs) ist die Ideallösung.



### Stammschutz im Trottoirbereich

Schutzzaun oder -gitter entsprechend der Baumscheibengrösse um den Stamm errichten. Mindestmasse: 2,0 x 2,0 x 2,0 m.



### Rühlwand bei Grabarbeiten

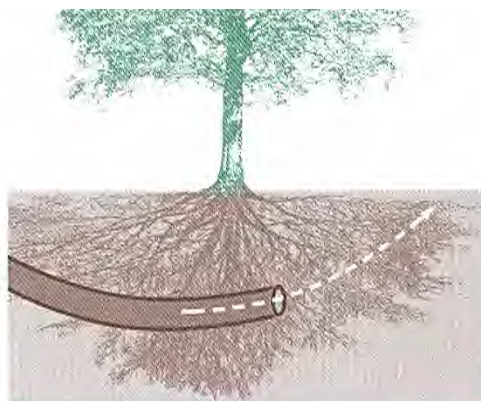
Rühlwand bei Grabarbeiten ausserhalb des Wurzelbereichs erstellen. Hinter der Wand Humus-Sandgemisch (2:1, ca. 30 cm breit), verwenden und sofort einschwemmen. Bei Wurzelverletzungen immer vorher eine Fachperson für Baumschutzmassnahmen beiziehen.

## Facharbeit



### Abdeckung bei Baugrube

Abgetragene Fläche wegen Austrocknungsgefahr sofort mit Errosionsmatte abdecken, ansäen oder bepflanzen. Matte mit Pfahl und Gewichten fixieren. Regelmässig giesen. Bei Wurzelverletzungen immer Fachperson beiziehen!



### Pressvortrieb statt Grabarbeiten

Grabarbeiten im Wurzelbereich sind wenn immer möglich zu vermeiden. Bei Notwendigkeit immer vorher Fachperson beiziehen. Pressvortrieb von Futterrohren verletzt die Wurzeln weniger und ist Grabarbeiten vorzuziehen.

# Merkblatt Baustellensignalisation gemäss VSS-Norm 40 886 (3.2019)

Die Gemeinde  
informiert

vom 1. April 2019

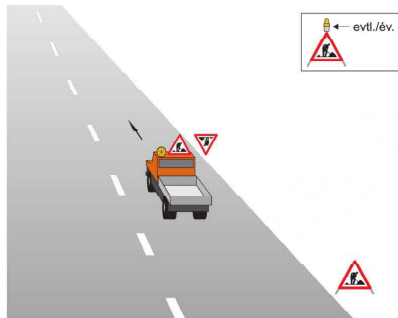
## Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Zeitpunkt der Eingabe, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

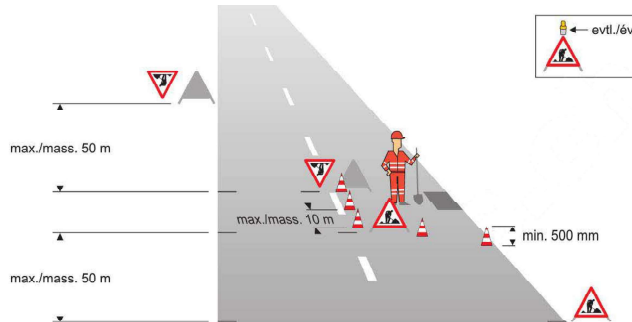
1. Gesetzgebung des Bundes
  - Strassenverkehrsgesetz (SVG)
2. Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft
  - Strassengesetz
3. Gesetzgebung der Gemeinde Muttenz
  - Strassenreglement
  - Verordnung über die Allmendbenützung
4. Technische Normen, Richtlinien und Vorgaben
  - Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) Norm SN 40 886, Baustellen, Signalisation von Baustellen auf Haupt und Nebenstrasse
  - Gemeinde Muttenz, Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -plätzen

## Auszug aus der VSS-Norm SN 40 886

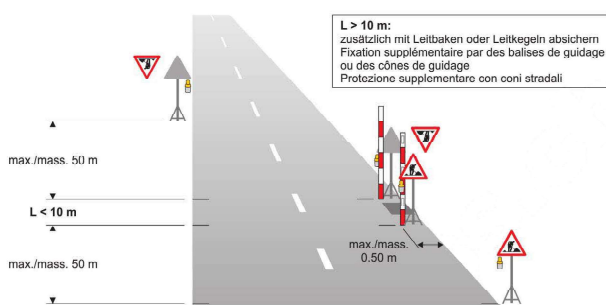
Fahrende Baustellen (z.B. Mähmaschine, Wischmaschine), innerorts [1A]



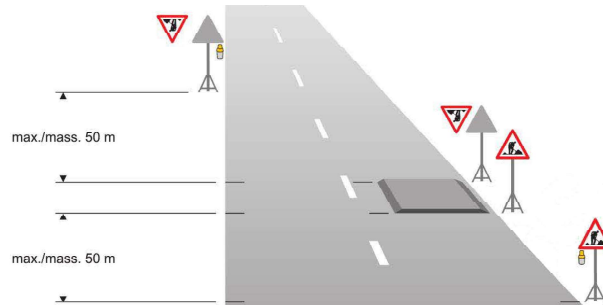
Kurzbaustelle, Hindernis auf der Fahrbahn, innerorts [2A]



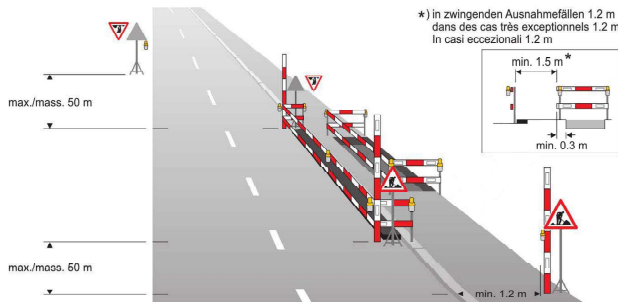
Hindernis auf der Fahrbahn, Breite max. 0,50 m), innerorts [3A]



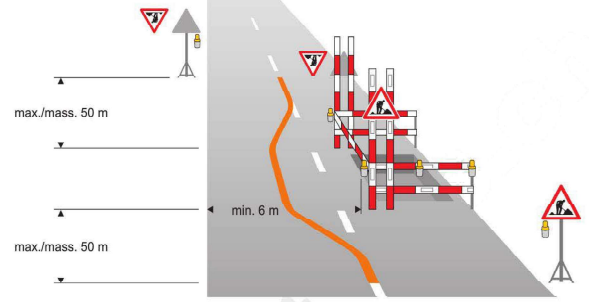
Platte mit Anrampung, innerorts [4A]



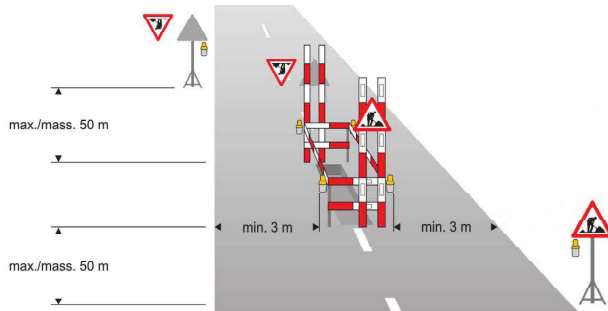
**Abschrankung zur Führung der Fussgänger entlang der Baustelle, innerorts [6A]**



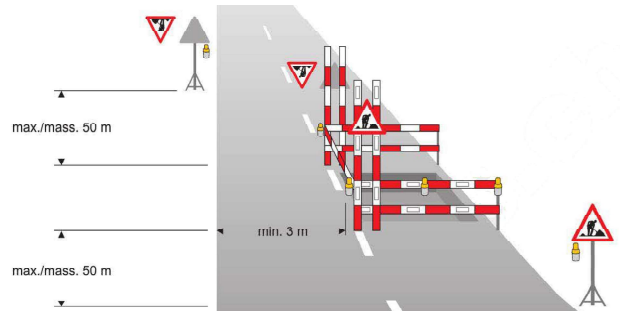
**Verschwenkung der Fahrbahn, Baustelle am Fahrhahrand, innerorts [8A]**



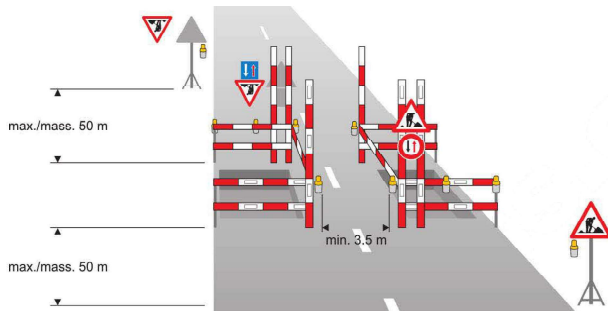
**Baustelle in der Mitte der Fahrbahn (z.B. Schacht), innerorts [9A]**



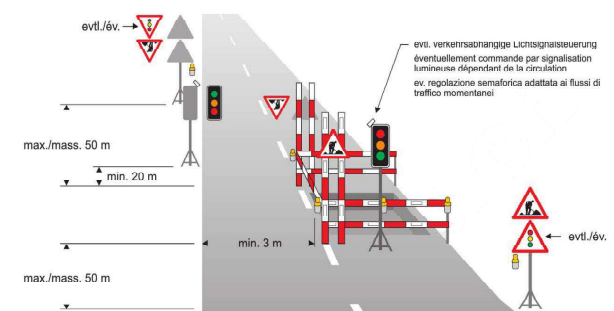
**-Vortrittsregelung ohne zusätzliche Signalisation, innerorts [10A]**



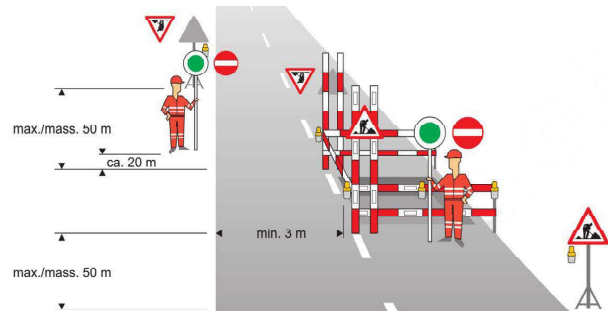
**Vortrittsregelung mit den Signalen 3.09 und 3.10, innerorts [11A]**



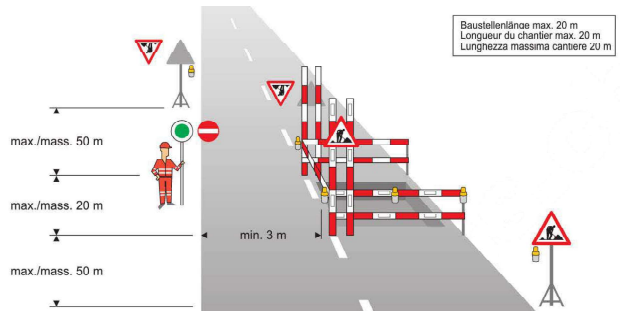
**Vortrittsregelung mit Lichtsignalanlagen, innerorts [12A]**



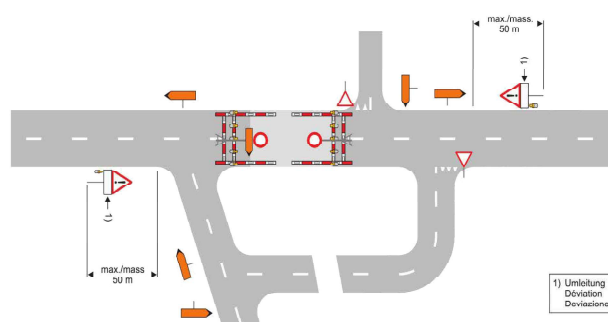
**Vortrittsregelung mit zwei Drehkellen, innerorts [14A]**



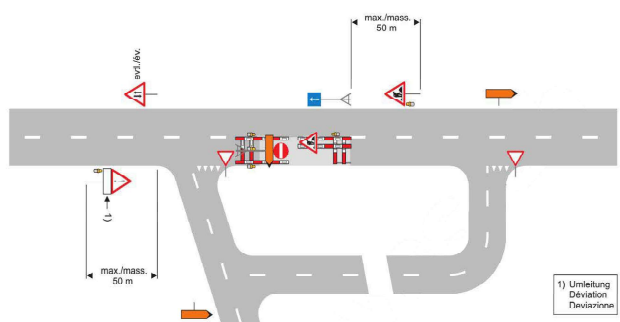
**Vortrittsregelung mit nur einer Drehkelle, innerorts [15A]**



**Umleitung / Sperrung einer Nebenstrasse (Beispiel), innerorts [19A]**



**Umleitung / Teilspernung einer Nebenstrasse (Beispiel Variante 1), innerorts [21A]**

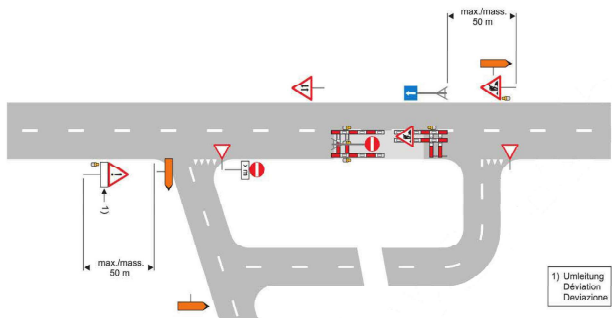


1) Umleitung  
 Deviation  
 Deviazione

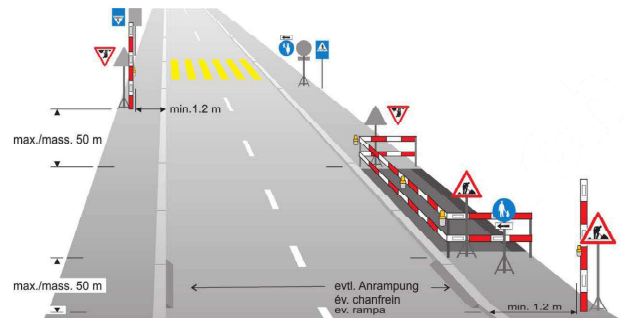
1) Umleitung  
 Deviation  
 Deviazione



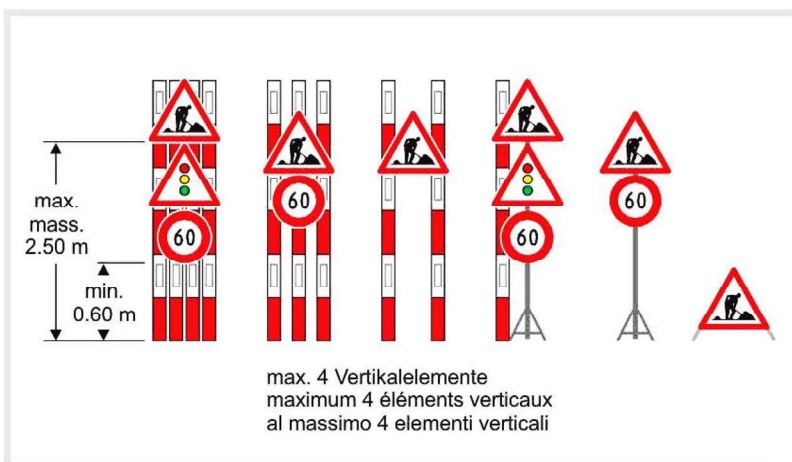
Umleitung / Teilspernung einer Nebenstrasse (Beispiel Variante 2), innerorts [22A]



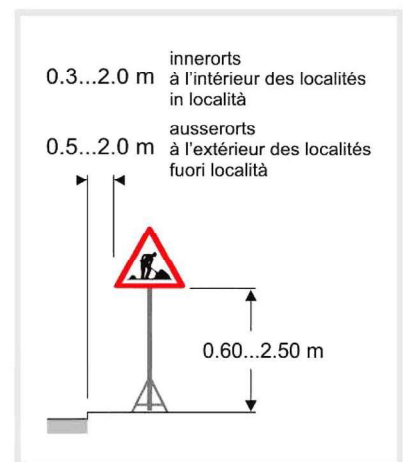
Örtliche Umleitung der Fussgänger (Beispiel Variante 1), innerorts [23A]



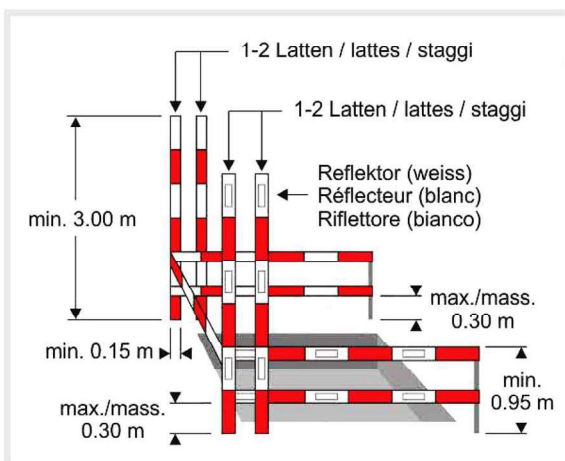
Details [25]



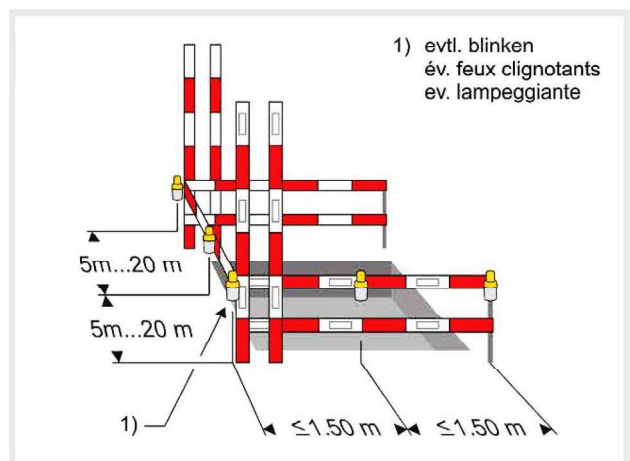
Beispiele Vorsignalisation  
Exemples de signalisation avancée  
Esempi di segnaletica avanzata



Abstand zum Fahrbahnrand  
Distance jusqu'au bord de la chaussée  
Distanza dal bordo della carreggiata



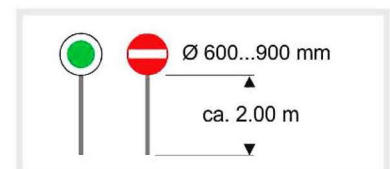
Abschrankungen im Baustellenbereich  
Barrières dans l'enceinte du chantier  
Delimitazioni in zona di cantiere



Anordnung von Lampen  
Utilisation de lampes  
Disposizione delle lampade



Signalgrösse im Normalformat  
Signaux de dimensions normales  
Segnale di dimensione normale






Drehkellen  
Palette à faces alternantes  
Palette a due facce

Hauptsächlich verwendete Signale für Baustellen [26]

							
1.14 Daustelle Travaux Lavori	1.26 Gegenverkehr Circulation en sens inverse Traffico in senso inverso	1.27 Lichtsignale Signaux lumineux Segnali luminosi	1.30 Andere Gefahren Autres dangers Altri pericoli				
							
2.01 Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen Interdiction générale de circuler dans les deux sens Divieto generale di circolazione nelle due direzioni	2.02 Einfahrt verboten Accès interdit Divieto di accesso	2.13 Verbot für Motorwagen und Motorräder (Beispiel) Circulation interdite aux voitures automobiles et aux motocycles (exemple) Divieto di circolazione per gli autoveicoli e i motoveicoli (esempio)	2.18 Höchstbreite Largeur maximale Larghezza massima	2.19 Höchsthöhe Hauteur maximale Altezza massima	2.30 Höchstgeschwindigkeit Vitesse maximale Velocità massima	2.34 Hindernis rechts umfahren Obstacle à contourner par la droite Ostacolo da scansare a destra	2.35 Hindernis links umfahren Obstacle à contourner par la gauche Ostacolo da scansare a sinistra
							
2.42 Abbiegen nach rechts verboten Interdiction d'obliquer à droite Divieto di svoltare a destra	2.43 Abbiegen nach links verboten Interdiction d'obliquer à gauche Divieto di svoltare a sinistra	2.53 Ende der Höchstgeschwindigkeit Fin de la vitesse maximale Fine della velocità massima	2.58 Freie Fahrt Libre circulation Via libera	2.60 Radweg Piste cyclable Ciclopista	2.61 Fussweg Chemin pour piétons Strada pedonale	2.63 Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen (Beispiel) Piste cyclable et chemin pour piétons, avec partage de l'aire de circulation (exemple) Ciclopista e strada pedonale divise per categoria (esempio)	
							
3.03 Hauptstrasse Route principale Strada principale	3.04 Ende der Hauptstrasse Fin de la route principale Fine della strada principale	3.09 Dem Gegenverkehr Vortritt lassen Laissez passer les véhicules venant en sens inverse Lasciar passare i veicoli provenienti in senso inverso	3.10 Vortritt vor dem Gegenverkehr Priorité par rapport aux véhicules venant en sens inverse Precedenza rispetto al traffico inverso	4.08 Einbahnstrasse Sens unique Senso unico	4.34 Wegweiser bei Umleitungen Indicateur de direction pour déviation Indicatore di direzione per deviazione	4.34.1 Wegweiser für Umleitungen ohne Zielangabe Indicateur de direction pour déviation sans mention du lieu de destination Indicatore di direzione per deviazione senza menzione del luogo di destinazione	
							
4.34 Wegweiser bei Umleitungen Indicateur de direction pour déviation Indicatore di direzione per deviazione	4.77/16 Anzeige der Fahrstreifen (Beispiel) Disposition des voies de circulation (exemple) Disposizione delle corsie (esempio)	5.01 Distanztafel Plaque de distance Cartello di distanza	5.03 Streckenlänge Longueur du tronçon Lunghezza del tratto	5.07 Richtungstafel Plaque de direction Cartello di direzione	5.09 Richtung der Hauptstrasse Direction de la route principale Direzione della strada principale		
							
Leitschiene mit aufgesteckten Leitbaken (Kleinformat) Rail de balisage avec balises de guidage enfichées (petit format) Zoccolo continuo munito di colonnetta da incastrare (formato piccolo)	Markierung (gelb-orange) Marquage (jaune-orange) Marcaggio (giallo-arancione)	Abschränkungssystem anstelle von Baustellenlatten (Beispiel) Système de barrière au lieu de lattes de chantier (exemple) Sistema di delimitazione invece di staggi (esempio)	Leitbake Balise de guidage Colonnetta direttrice	Leitkegel Cône de balisage Cono	Baustellenlampe Lampe de chantier Lampada da cantiere	Bakenleuchte Éclairage de balises Lampada da colonnetta direttrice	

Weitere wichtige Signale

			
2.49 Halten verboten	2.50 Parkieren verboten	4.09 Sackgasse	4.09.1 Sackgasse mit Ausnahmen